

Liste der Umweltmaßnahmen

Anlage 1 zu den

Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung
des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)

vom 21. Mai 2025 Az.: L3-7387-1/546

Investitionen in Maschinen und technische Einrichtungen, die die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung betreffen, können als Umweltmaßnahme beantragt werden, wenn sie mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllen:

Investition	Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 Del. VO (EU) 2022/126			
	a)	d)	f)	i)
Nutzung von Crossflowfiltern zum Verzicht auf Filterhilfsmitteln	X			
Ionenaustauscher zur Weinsteinstabilisierung	X		X	
CIP-Reinigungsanlagen	X		X	
Installation eines Kühlturms zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein			X	
Anschluss einer Grundwasserwärmepumpe zur Gär- und Weinkühlung			X	
Installation eines Kaltwassersatzes mit mindestens 30 % Wärmerückgewinnung			X	
Installation eines Rohrbündelwärmetauschers zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein			X	
Nutzung von kühler Nachtluft mit Steuerung für Wein- und Flaschenlager			X	
Bag in Box Füllmaschinen			X	
KEG-Fässer und Reinigung/Abfüllungssysteme für Mehrwegsysteme			X	
CIP-Reinigungsanlagen			X	
Einsatz von Frequenzsteuerungen			X	

Kriterien der Umweltziele im Zusammenhang mit Investitionen im Weinsektor gemäß Art. 12 Abs. 1 Del. VO (EU) 2022/126:

- a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess (z. B. Verzicht auf Filterhilfs- oder Reinigungsmittel während der Weinbereitung)
- d) Verringerung des Wasserverbrauchs
- f) Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung (z.B. durch Temperaturregulierung während der Weinbereitung oder Einsatz von CO2-sparenden Verpackungen)
- i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustandes

Mit dem Antrag auf Unterstützung einer Umweltmaßnahme ist eine Stellungnahme der Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzugeben, in dem die Erfüllung von mindestens einem der genannten Kriterien bescheinigt wird.

Stand: Mai 2025